



Große Kreisstadt
Eislingen/Fils

Eröffnungsbilanz

Bilanzstichtag: 1. Januar 2018

Große Kreisstadt Eislingen/Fils
Stadtkämmerei

16. Dezember 2019



Inhalt

Vorbemerkungen	4
Grundsätzliches zur Vermögensbewertung	4
Wahlrechte und deren Ausübung	4
Angesetzte Durchschnittswerte	5
Die Bilanz im Überblick – Zahlen und Daten	8
Die Bilanz im Überblick – Grafische Darstellung.....	10
Die Aktivseite der Bilanz.....	11
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	11
1.2.1 Unbebaute Grundstücke	11
1.2.2 Bebaute Grundstücke.....	11
1.2.3 Infrastrukturvermögen.....	13
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	14
1.2.6 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	14
1.2.7 Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung.....	14
1.2.8 Vorräte	15
1.2.9 Anlagen im Bau	15
1.3.2 Beteiligungen	15
1.3.3 Sondervermögen.....	15
1.3.4 Ausleihungen.....	15
1.3.5 Wertpapiere	16
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen.....	16
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen.....	16
1.3.8 Liquide Mittel	16
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten.....	16
2.2 Sonderposten für geleistete Zuwendungen	16
Die Passivseite der Bilanz	17
1.1 Basiskapital	17
2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen	17
2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge.....	17
2.3 Sonderposten für Sonstiges	17
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen.....	18
3.4 Gebührenüberschussrückstellungen.....	18
3.7 Sonstige Rückstellungen.....	18
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	18

4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	19
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten.....	19
5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	19
Die Organe der Stadt Eislingen/Fils gemäß § 53 (2) Nr. 8 GemHVO.....	20
Forderungsübersicht nach § 55 (1) GemHVO	21
Übersicht über die Rückstellungen nach § 41 (1 und 2) GemHVO.....	22
Schuldenübersicht nach § 55 (2) GemHVO	23
Beteiligungsübersicht.....	24
Vermögensübersicht nach § 55 (1) GemHVO	25

Vorbemerkungen

Mit dem Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 und der damit verbundenen Änderung der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung wurde in Baden-Württemberg ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) eingeführt.

Zunächst bestand nach dem Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts eine Umstellungspflicht bis zum 1. Januar 2016. Am 11. April 2011 hat der Landtag Baden-Württemberg das Gesetz nochmals geändert und die Umstellungspflicht bis zum Jahr 2020 verlängert.

Am 7. Juli 2014 hat der Verwaltungsausschuss in öffentlicher Sitzung einstimmig beschlossen, das Rechnungswesen der Großen Kreisstadt Eislingen/Fils zum 1. Januar 2018 auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen umzustellen. Somit wird ab dem Haushaltsjahr 2018 die Haushaltsplanung und Jahresrechnung in Form der doppelten Buchführung dargestellt.

Nach den Grundsätzen des NKHR hat jede Kommune ihr gesamtes Vermögen und alle Verbindlichkeiten zu bewerten und in der Vermögensrechnung (Bilanz) darzustellen. Wie jede kaufmännische Bilanz gibt die Vermögensrechnung Auskunft darüber wie sich das Vermögen der Stadt zum Bilanzstichtag zusammensetzt und wie sich das eingesetzte Kapital auf Eigenkapital, Fremdkapital und Sonderposten verteilt.

Nach den §§ 37, 38 GemHVO sind die Posten der Aktivseite und Passivseite zu Beginn des ersten doppelten Jahres und mit jedem Jahresabschluss durch körperliche Inventur bzw. Buchinventur zu überprüfen.

Mit dieser Anlage präsentieren wir die Eröffnungsbilanz der Stadt Eislingen/Fils zum 1. Januar 2018. Die Werte sind das Ergebnis der Vermögenserfassung und -bewertung durch die Verwaltung. Grundlage für die Vermögensbewertung sind die gesetzlichen Vorschriften (hauptsächlich Gemeindehaushaltsverordnung), die Empfehlungen der Arbeitsgruppen und daraus resultierend die Bewertungsrichtlinie der Stadt Eislingen/Fils.

Grundsätzliches zur Vermögensbewertung

Wahlrechte und deren Ausübung

Grundsätzlich orientiert sich die Vermögensbewertung an vier wesentlichen Gesetzen und Vorschriften:

- Gemeindeordnung (GemO) vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert am 23. Februar 2017
- Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 11. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2016
- Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
- Leitfaden zur Bilanzierung in der Fassung vom Juni 2017
- In Baden- Württemberg besteht für durchgeführte Bewertungen Vertrauensschutz, d.h. die zum Bewertungszeitpunkt geltenden Regelungen sind entscheidend.

Die Gemeindehaushaltsverordnung, hauptsächlich die §§ 38, 40 und 62 bieten den Kommunen diverse Vereinfachungen und Bilanzierungswahlrechte.

In der folgenden Tabelle werden die Wahlrechte und deren Ausübung (grün) bzw. Nicht-Ausübung (rot) dargestellt.

Herstellungskosten – Gemeinkosten (§ 44 (3) GemHVO) Es dürfen in die Herstellungskosten angemessene Gemeinkosten eingerechnet werden	
Herstellungskosten – Zinsen für Fremdkapital Zinsen für Fremdkapital, das zur Herstellung eines Vermögensgegenstands verwendet wird, dürfen in die Herstellungskosten eingerechnet werden	
Bewegliche/ immaterielle Vermögensgegenstände (§ 62 (1) GemHVO) Bewegliche/ immaterielle Vermögensgegenstände, die nach dem 01.01.2012 angeschafft wurden oder deren AHK unter 1.000 € liegt, müssen nicht bilanziert werden	
Erfahrungswerte und Zustandsbewertung für unbewegliches Vermögen (§ 62 (2 und 3) GemHVO) Für unbewegliches Vermögen (vor dem 01.01.2012 angeschafft) dürfen Erfahrungswerte angesetzt werden. Die fiktiven AHK können auf Basis des aktuellen Zustands und der daraus resultierenden Restnutzungsdauer ermittelt werden	
Örtliche Durchschnittswerte bei unbebauten Grundstücken, Grünflächen, Wäldern und Straßengrundstücken Örtliche Durchschnittswerte dürfen angesetzt werden.	
Geleistete Investitionszuschüsse In der Eröffnungsbilanz darf auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen verzichtet werden	*
Bilanzierung von Zuschüssen nach der Bruttomethode Grundsätzlich sollen Zuschüsse nach der Bruttomethode bilanziert werden	
Kameral geführte Anlagenachweise dürfen übernommen werden Unter Beachtung der doppelten Bilanzierungsregelungen dürfen die kameralen Anlagenachweise in die NKHR-Buchführung übernommen werden.	**

* von diesem Wahlrecht wurde grundsätzlich Gebrauch gemacht. In zwei Fällen wurde davon abgewichen. Das betrifft zum einen bei den geleisteten Zuschüssen für die Kläranlageninvestitionen (gebührenrelevant) und zum anderen die Zuwendungen an das Altenzentrum St. Elisabeth (großes Volumen)

** Im NKHR dürfen einzelne Sanierungsabschnitte bei Gebäuden nicht getrennt bilanziert werden. Wenn in den Anlagenachweisen einzelne Sanierungsabschnitte separat abgebildet wurden, werden diese mit der Umstellung diese zusammengeführt und mit einer gemeinsamen Nutzungsdauer versehen

Angesetzte Durchschnittswerte

Für die Grundstücke verschiedener Nutzungen dürfen örtliche Durchschnittswerte ungeachtet des Anschaffungszeitpunktes angesetzt werden.

Diese Durchschnittswerte sind:

Wald Grund und Boden	0,26 € pro Quadratmeter
Wald Aufwuchs	0,82 € pro Quadratmeter

Landwirtschaftlich genutzte Flächen	3,50 € pro Quadratmeter
Straßengrundstücke	3,50 € pro Quadratmeter
Grünflächen	3,50 € pro Quadratmeter
Wohnbauflächen	BRW-Karte Stand 01.01.2012
Gewerbeflächen	BRW-Karte Stand 01.01.2012
Flächen mit öffentlicher Nutzung	BRW-Karte Stand 01.01.2012 Teilweise 50 Prozent Abschlag

Die der Grundstücksbewertung zugrunde liegenden Flurstücksdaten wurden vom Rechenzentrum mit Stand 01.01.2015 in die Vermögensbewertungssoftware AnKom2 eingespielt. Ab diesem Zeitpunkt wurden die Grundstückskäufe und -verkäufe in den Stammdaten aktualisiert.

Die Bilanz im Überblick – Zahlen und Daten

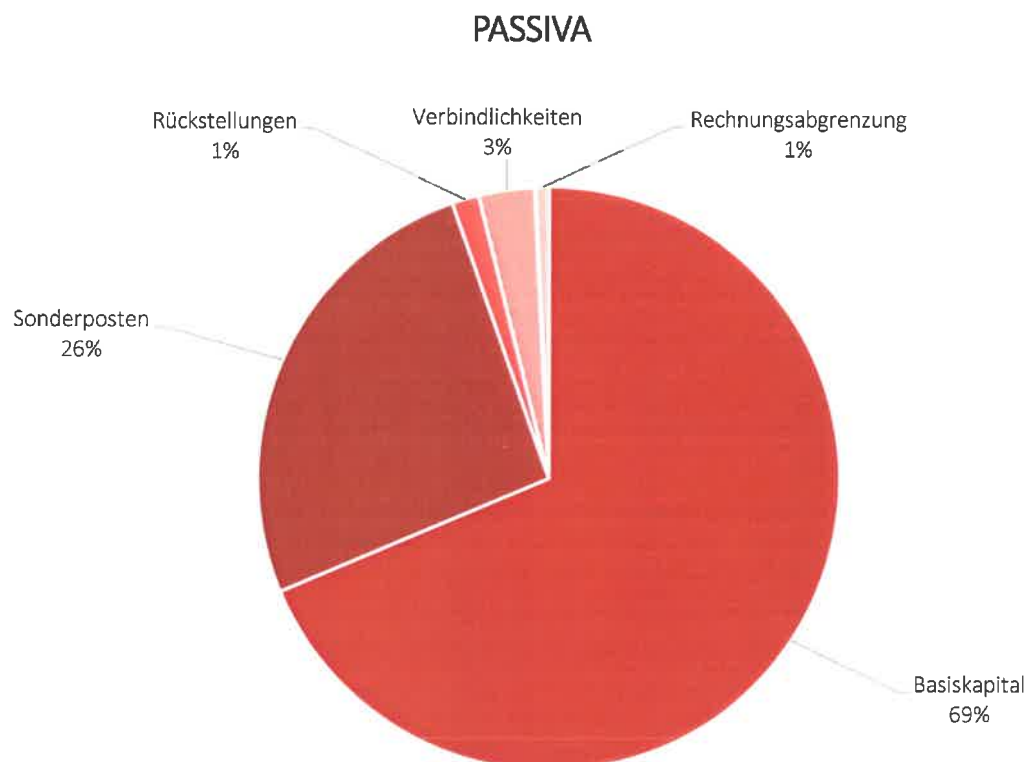
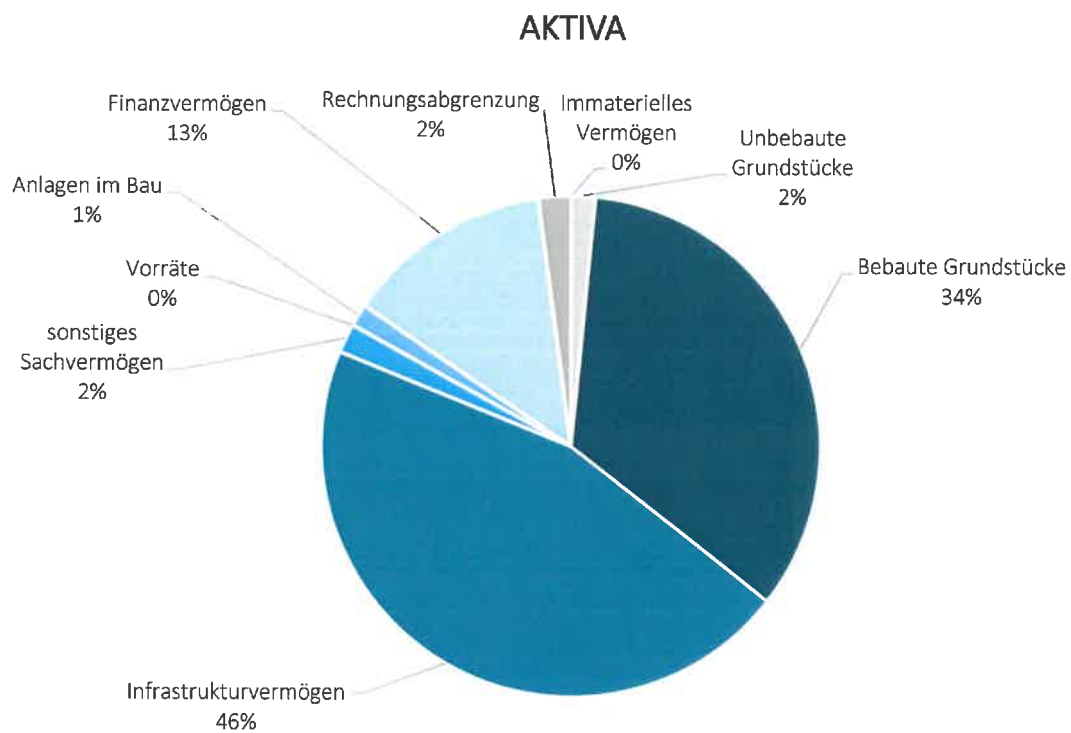
AKTIVSEITE

1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	65.389,13 €
1.2	Sachvermögen	
1.2.1	Unbebaute Grundstücke	3.070.553,58 €
1.2.2	Bebaute Grundstücke	70.099.811,87 €
1.2.3	Infrastrukturvermögen	93.880.970,74 €
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	99.774,61 €
1.2.6	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	1.838.495,78 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.940.123,40 €
1.2.8	Vorräte	20.284,70 €
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.998.039,89 €
1.3	Finanzvermögen	
1.3.2	Beteiligungen	895.716,01 €
1.3.3	Sondervermögen	6.534.504,84 €
1.3.4	Ausleihungen	931.400,00 €
1.3.5	Wertpapiere	8.762.526,30 €
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	1.216.439,34 €
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	640.451,85 €
1.3.8	Liquide Mittel	8.652.691,97 €
2	Abgrenzungsposten	
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	83.127,82 €
2.2	Sonderposten für geleistete Zuwendungen	4.292.510,00 €
	SUMME AKTIVA	206.022.811,83 €

PASSIVSEITE

1	Kapitalposition	
1.1	Basiskapital	141.418.635,82 €
2	Sonderposten	
2.1	Sonderposten für Investitionszuweisungen	24.140.732,37 €
2.2	Sonderposten für Investitionsbeiträge	29.019.393,00 €
2.3	Sonderposten für Sonstiges	334.512,67 €
3	Rückstellungen	
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	172.506,77 €
3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	924.926,62 €
3.7	Sonstige Rückstellungen	2.014.722,00 €
4	Verbindlichkeiten	
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	4.766.352,00 €
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	515.821,13 €
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	1.148.670,26 €
5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.566.539,19 €
	SUMME PASSIVA	206.022.811,83 €

Die Bilanz im Überblick – Grafische Darstellung



Die Aktivseite der Bilanz

Auf der Aktivseite der Bilanz ist die Mittelverwendung dargestellt. Dabei wurde das komplette Vermögen der Stadt erfasst und bewertet.

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 65.389,13 €

Unter immateriellen Vermögensgegenständen versteht man alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände. Sie müssen einzeln existent sein und selbständig bewertet werden können. Sie sind physisch nicht existent, können aber durch einen körperlichen Träger (z.B. eine CD) vermittelt werden. Die gängigen Fälle sind Konzessionen, Lizenzen, Software, Patente oder Urheberrechte. Bei den Kommunen betrifft der größte Teil dieser Bilanzposition die DV-Software, wobei selbst hergestelltes immaterielles Vermögen einem Bilanzierungsverbot unterliegt.

1.2.1 Unbebaute Grundstücke 3.070.553,58 €

Zu den unbebauten Grundstücken zählen Grünflächen, Ackerflächen, Waldflächen und sonstige unbebaute Grundstücke wie Gewässerflächen, Brachland oder Bauland.

Wie in der Einleitung beschrieben erfolgte die Bewertung nach den örtlichen Durchschnittswerten von landwirtschaftlich genutzten Flächen in Höhe von 3,50 € pro Quadratmeter.

1.2.2 Bebaute Grundstücke 70.099.811,87 €

Bei den bebauten Grundstücken ist zunächst zwischen dem Grund und Boden einerseits und den Gebäuden und Aufbauten andererseits zu unterscheiden. Insgesamt entfallen auf den **Grund und Boden** folgende Anteile:

Wohnbauten	3.315.209,54 €
Soziale Einrichtungen	689.730,47 €
Schulen	6.761.031,50 €
Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	2.030.676,75 €
Sonstige Gebäude	4.300.912,25 €

Der Grund und Boden ist wie in der Einleitung beschrieben nach AHK (nach 2012), durch Führung im Anlagenachweis (bei kostenrechnenden Einrichtungen) oder nach Bodenrichtwert (im Fall der Schulen mit einem Abschlag von 50 Prozent) bewertet.

Getrennt vom Grund und Boden sind die Gebäude bewertet, da diese im Gegensatz zu den Grundstücken über ihre Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

Bei den Gebäuden entfallen auf die verschiedenen **Gebäude** folgende Anteile:

Wohnbauten	21.831,41 €
Soziale Einrichtungen	7.285.338,65 €
Schulen	18.428.773,15 €
Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	10.180.085,98 €
Sonstige Gebäude	17.086.222,17 €

Bei Gebäuden, die nach dem 01.01.2012 gebaut wurden, wurde die Bewertung nach den AHK vorgenommen. Für alle anderen Gebäude wurde das Gebäudeversicherungswertverfahren angewandt. Dabei wird in acht Schritten vorgegangen:

- Schritt 1: Ermittlung des Zeitpunktes der Anschaffung oder Herstellung
→ Zeitpunkt bekannt: Dieses Datum verwenden
→ Zeitpunkt unbekannt: Sachgerechte Schätzung der Restnutzungsdauer
Werte wurden vom Hochbauamt ermittelt
- Schritt 2: Ermittlung des Datums der Indizierung
Ab 1975 sind das Herstellungs- und das Indizierungsjahr identisch
- Schritt 3: Festlegung der Gesamtnutzungsdauer
In Zusammenarbeit mit dem Hochbauamt wurden für die Gebäude die Nutzungsdauern für die Stadt Eisingen festgelegt und in einem Aktenvermerk dokumentiert. Die Nutzungsdauern sind wie folgt:
Gebäude, massiv: 80 Jahre
Gebäude, teilmassiv bzw. Gebäude aus Holz, Blechkonstruktionen, Glaskonstruktionen, Leichtbauweise: 50 Jahre
Gebäude, sonstige Bauweise (bspw. Garagen, Nebengebäude, Schuppen, Weinberghäuschen, Toilettenhäuschen, Gewächshaus, Pavillon): 40 Jahre
- Schritt 4: Multiplikation des Versicherungswertes (in RM) mit dem Baupreiskostenindex des Indizierungsjahres → man erhält die AHK in DM
- Schritt 5: Umrechnung DM in Euro (Faktor 1,95583)
- Schritt 6: Berechnung der kumulierten Abschreibung
- Schritt 7: Ermittlung des Restbuchwerts
- Schritt 8: Prüfung von Zu- oder Abschlägen (bsp. Sanierung oder außerordentliche Abschreibung)
Bei der Stadt Eisingen werden mögliche Wertsteigerungen bei der Versicherung regelmäßig und zuverlässig gemeldet, sodass der Gebäudeversicherungswert immer auf dem neuesten Stand ist.

Wurden Gebäude vor dem 01.01.2012 gebaut und es gab nach diesem Stichtag am Gebäude Investitionsmaßnahmen, so wurden diese dem ersatzweise ermittelten Wert zuaktiviert.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

93.880.970,74 €

Knapp die Hälfte des Vermögens auf der Aktivseite der Bilanz macht das Infrastrukturvermögen aus. Dazu zählt:

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	3.961.045,84 €
Brücken, Tunnel, Ingenieurtechnische Anlagen	7.792.617,71 €
Anlagen zur Abwasserableitung	19.954.652,11 €
Straßen, Wege, Plätze	59.715.537,87 €
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	1.272.074,00 €
Sonstige Infrastrukturbauten	1.185.043,21 €

Wie bei den Gebäuden ist auch beim Infrastrukturvermögen der Grund und Boden getrennt von den Aufbauten, Betriebseinrichtungen und Bauwerken zu bewerten.

Der **Grund und Boden** wurde grundsätzlich mit dem Wert für landwirtschaftlich genutzte Flächen (3,50 € pro Quadratmeter) bewertet. Dieser Wert wurde für alle Flurstücke zum Stand 1.1.2015 angesetzt. Für die Grundstückskäufe danach wurde gemeinsam mit der Liegenschaftsverwaltung nach tatsächlichen AHK bewertet.

Grundlage für die **Brückenbewertung** waren der Stadtplan der Stadt Eislingen/Fils sowie das Brückenbuch. Waren die AHK im Brückenbuch vermerkt wurden diese angesetzt. Waren die AHK im Brückenbuch nicht vorhanden wurde die Bewertung in Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt anhand der im Bilanzierungsleitfaden festgelegten Pauschalwerte vorgenommen.

Die **Anlagen zur Abwasserableitung** waren seit jeher im kamerale Anlagenachweis geführt, da es sich hier um einen gebührenrelevanten Bereich handelt. Aus diesem Grund wurden die Werte aus dem Anlagenachweis übernommen.

Für die Bewertung der **Straßen, Wege und Plätze** hat sich die Stadtkämmerei nach Rücksprache mit der GPA für die Zustandsbewertung mit Hilfe einer Straßenbefahrung entschieden. Dabei wird das gesamte Straßennetz der Stadt befahren, die Straßenkörper werden exakt vermessen und anhand des Zustands wird eine Restnutzungsdauer ermittelt. So können ein fiktives Anschaffungsdatum und die zugehörigen AHK ermittelt werden.

Bei Straßenmaßnahmen nach dem 1.1.2012 wurden die tatsächlichen AHK ermittelt und anstelle der durch die Befahrung ermittelten Werte ins Anlagevermögen aufgenommen.

Die **Friedhöfe** waren wie die Abwasserbeseitigung schon immer im Anlagenachweis geführt und wurden ins NKHR übernommen.

Zu den **sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens** gehören bspw. Kabelnetze, Breitbandversorgung, Leerrohre und Brunnen.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

99.774,61 €

Unter dieser Bilanzposition werden hochwertige Kunstgegenstände sowie Kulturdenkmäler geführt. Grundsätzlich fallen Kunstgegenstände unter die Sechs-Jahres-Regel und die 1.000 €-Grenze. Darüber hinaus werden hochwertige Kunstgegenstände ebenfalls bilanziert. Konkrete gesetzliche Vorgaben, wann ein Kunstgegenstand als hochwertig gilt, gibt es nicht. Als Indikator gilt aber das Vorhandensein einer Kunstversicherung. Solche Kunstgegenstände hat die Stadt Eislingen nicht. Die Kunst am Rathausneubau (Saurier im Großen Sitzungssaal und das Gedicht am Eingang) gilt als Kunst am Bau und wird mit dem Gebäude abgeschrieben.

Eine Besonderheit der Stadt Eislingen stellt die Kreiselkunst dar. Zunächst ist nur ein Kreiselkunstwerk bilanziert, da nur die Kreiselkunst an der Osttangente in den Sechs-Jahres-Zeitraum fällt. Nach Rücksprache mit dem RPA hat die Stadtkämmerei beschlossen, im Zuge des Jahresabschlusses 2019 die Kreiselkunst flächendeckend zu bilanzieren.

1.2.6 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

1.838.495,78 €

Bei dieser Bilanzposition entfallen auf die einzelnen Bilanzkonten folgende Werte:

Fahrzeuge	1.196.207,95 €
Maschinen	297.701,50 €
Technische Anlagen	344.586,33 €

Die Fahrzeuge, Maschinen und technischen Anlagen unterliegen ebenfalls der Sechs-Jahres-Regel und der 1.000 €-Grenze. Eine große Zahl an Anlagegütern war bereits im kameralem Anlagenachweis vorhanden, da sie den kostenrechenenden Einrichtungen Betriebshof und Feuerwehr zuzuordnen sind.

1.2.7 Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

1.940.123,40 €

Unter diese Bilanzposition fallen die Anlagegüter von zwei Bilanzsachkonten. Dies sind:

Betriebsvorrichtungen	530.609,99 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.409.513,41 €

Bei den Betriebsvorrichtungen entfällt der größte Anteil am Vermögen auf die beiden Blockheizkraftwerke in der Dr.-Engel-Realschule und im Schulzentrum Ösch.

Einen großen Anteil an der Betriebs- und Geschäftsausstattung nimmt die Einrichtung des Rathausneubaus aus dem Jahr 2016 ein. Nach dem Grundsatz der Einzelbewertung wäre die 1.000 €-Grenze hier streng genommen bei fast jedem Möbelstück unterschritten, aber im Rahmen der Erstausrüstung aktiviert.

1.2.8 Vorräte

20.284,70 €

Die Vorräte des Salzsilos beim Betriebshof werden hier abgebildet. Dabei wird die FiFo-Methode angewandt. Das bedeutet, dass die Vorräte, die als erstes zugegangen sind, auch als erstes entnommen werden.

Aus Sicht der Stadtkämmerei ist die weitere Abbildung der Vorräte nicht notwendig. Die Dieseltankstelle beim Betriebshof wird zum Jahresende immer komplett gefüllt, damit der Winterdienst gesichert ist. Daher würden im Rahmen einer Vorratsabgrenzung nur die Preisunterschiede abgebildet werden.

1.2.9 Anlagen im Bau

2.998.039,89 €

Als Anlage im Bau bezeichnet man Vermögensgegenstände, für deren Herstellung vor dem Bilanzstichtag bereits Auszahlungen fällig wurden, der Vermögensgegenstand aber noch nicht in Betrieb genommen wurde. Bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme unterliegen die Anlagen im Bau keiner Abschreibung. Unter diese Bilanzposition fallen hauptsächlich größere Straßen- und Abwassermaßnahmen sowie neue Gebäude (z.B. Kindertagesstätte Süd, Anschlussunterbringung Holzheimer Straße). Bewegliches Vermögen (z.B. Fahrzeuge) welches bereits bezahlt aber noch nicht ausgeliefert wurde, wird ebenfalls als AIB geführt

1.3.2 Beteiligungen

895.716,01 €

Zu den Beteiligungen gehören die Anteile an Zweckverbänden und anderen kommunalen Zusammenschlüssen. Im konkreten Fall der Stadt Eislingen sind dies die Beteiligungen am Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart (KDRS), an der Kreisbaugesellschaft mbh Filstal, an der Volksbank Göppingen eG und an der Stauferwerk GmbH & Co. KG.

Die Beteiligung am Zweckverband Eislinger Wasserversorgung wird im Eigenbetrieb Stadtwerke geführt.

1.3.3 Sondervermögen

6.534.504,84 €

Unter dem Sondervermögen wird das in die beiden Eigenbetrieb Stadtwerke und Wohn- und Geschäftsgebäude eingelegte Kapital abgebildet. Diese Werte korrespondieren mit den Jahresrechnungen und Bilanzen der Eigenbetriebe.

1.3.4 Ausleihungen

931.400,00 €

Unter Ausleihungen versteht man Finanzforderungen („Darlehen“) gegenüber Dritten. Sie dienen der Finanzierung von Investitionen der öffentlichen Aufgabenerfüllung. Der Kernhaushalt hat solche Forderungen gegenüber den Eigenbetrieben und gegenüber Vereinen.

1.3.5 Wertpapiere

8.762.526,30 €

Die städtischen Geldanlagen werden unter dieser Bilanzposition geführt. Darunter befinden sich Einlagen bei Kreditinstituten in Höhe von 7.756.135,50 € und Bauspareinlagen in Höhe von 1.006.390,80 €. Die Wertpapiere zählen im engeren Sinne nicht zu den liquiden Mitteln, können aber größtenteils schnell liquidiert werden.

1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen

1.216.439,34 €

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen handelt es sich um alle offenen Posten bei öffentlich-rechtlichen Einnahmen zum Bilanzstichtag. Diese wurden pro kamerale Haushaltsstelle über die Überleitungstabelle der Stadt Eislingen auf die doppischen Produktsachkonten übertragen.

1.3.7 Privatrechtliche Forderungen

640.451,85 €

Bei den privat-rechtlichen Forderungen handelt es sich um alle offenen Posten bei privat-rechtlichen Einnahmen zum Bilanzstichtag. Diese wurden pro kamerale Haushaltsstelle über die Überleitungstabelle der Stadt Eislingen auf die doppischen Produktsachkonten übertragen.

1.3.8 Liquide Mittel

8.652.691,97 €

Unter liquiden Mitteln im Sinne der Bilanz versteht man die Bankbestände zum Bilanzstichtag. Die in die Eröffnungsbilanz eingebuchten Stände entsprechen den Kontoauszügen der Banken

2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

83.127,82 €

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind zu bilden für Vorgänge, die im alten Jahr zu Auszahlungen, aber im neuen Jahr erst zum Aufwand führen. Der einzige Fall, der in Eislingen betroffen ist, ist die Auszahlung der Beamtenbezüge für Januar. Diese sind erst im Januar Aufwand, werden aber im Dezember ausbezahlt.

2.2 Sonderposten für geleistete Zuwendungen

4.292.510,00 €

Die Stadtverwaltung hat bei der Vermögensbewertung grundsätzlich von der Bilanzierung geleisteter Investitionszuwendungen abgesehen. In zwei Fällen wurde allerdings aus Gründen der Größenordnung davon abgewichen. Dies sind zum einen die Investitionen bei der Kläranlage Göppingen und zum anderen die Zuwendungen an das Altenzentrum St. Elisabeth.

Die Passivseite der Bilanz

Auf der Passivseite der Bilanz ist die Mittelherkunft abgebildet, das heißt, es wird dargestellt, wie das Vermögen finanziert wurde.

1.1 Basiskapital

141.418.635,82 €

Das Basiskapital ist die Bilanzposition, die bei der Eröffnungsbilanz nach Ermittlung aller anderen Bilanzpositionen der Passivseite errechnet wird. Es gibt an, welcher Anteil am Vermögen aus eigenen Mitteln finanziert ist.

2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen

24.140.732,37 €

Erhält die Stadt für Investitionsmaßnahmen Fördermittel des Bundes oder des Landes, werden diese nach dem Bruttoprinzip als Sonderposten für Investitionszuweisungen in der Bilanz ausgewiesen. Die Sonderposten werden mit der Nutzungsdauer des korrespondierenden Vermögensgegenstandes aufgelöst und stellen im Gegensatz zur Abschreibung einen Ertrag für den Ergebnishaushalt dar. Wurde ein Vermögensgegenstand nach den tatsächlichen AHK bewertet, so wird auch der Sonderposten nach den AHK bewertet. Wurde ein Vermögensgegenstand mit Hilfe der gültigen Vereinfachungsregeln bewertet, so werden für die Bewertung der Sonderposten die entsprechenden Pauschalsätze aus dem Bilanzierungsleitfaden angewandt.

2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge

29.019.393,00 €

Für erhaltene Beiträge nach dem KAG werden ebenfalls Sonderposten gebildet. Diese werden grundsätzlich auch nach den AHK gebildet. Im Abwasserbereich sind die Sonderposten ohnehin im Zuschussnachweis abgebildet. Im Straßenbereich wurden bei Straßenmaßnahmen die Sonderposten innerhalb des Sechs-Jahres-Zeitraums nach tatsächlichen Werten berechnet, ansonsten wurden für Erschließungsbeitragsfähige Straßen 90 Prozent als Pauschalsatz für die Erschließungsbeiträge angesetzt.

Sonderposten für Zuwendungen oder Beiträge sind aus Bilanzsicht weder Eigen- noch Fremdkapital sondern stellen eine besondere Finanzierungsform des kommunalen Vermögens dar.

2.3 Sonderposten für Sonstiges

334.512,67 €

Sonstige Einnahmen für Investitionsmaßnahmen (z.B. Spenden oder die Kostenbeteiligungen von anderen Kommunen) werden als Sonderposten in die Bilanz aufgenommen. Ebenfalls wird ein sonstiger Sonderposten gebildet, wenn der Kommune im Rahmen der Umlegung Grundstücke zugehen.

3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen

172.506,77 €

Bei den Lohn- und Gehaltsrückstellungen handelt es sich um eine Pflichtrückstellung nach der Gemeindehaushaltsverordnung. Hier wird das „Guthaben“ abgebildet, das in der Aktivphase für die Freistellungsphase der Altersteilzeit angesammelt wird. Die Rückstellung wird dann in der Freistellungsphase der Altersteilzeit wieder aufgelöst.

3.4 Gebührenüberschussrückstellungen

924.926,62 €

Wie bei den Lohn- und Gehaltsrückstellungen handelt es sich bei den Gebührenüberschussrückstellungen nach KAG um Pflichtrückstellungen. Der Wert in der Eröffnungsbilanz errechnet sich aus den Überschüssen im Bereich der Abwasserbeseitigung zum 31.12.2017

3.7 Sonstige Rückstellungen

2.014.722,00 €

Die Gemeindehaushaltsverordnung lässt den Kommunen die Möglichkeit, weitere Rückstellungen zu bilden. Die Stadtverwaltung hat sich entschieden, für vier weitere Sachverhalte Rückstellungen zu bilden:

- Rückstellung für die Prüfung der Eröffnungsbilanz: 40.000 €
Da mit der Umstellung auf das NKHR feststeht, dass eine überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz stattfinden wird, wurde diese Rückstellung gebildet
- Rückstellung überörtliche Prüfung: 40.000 €
Auch für die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse wurde eine Rückstellung gebildet. Anhand der Kosten für vergangene Prüfungen wurden für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 anteilig Beträge in die Rückstellung gebucht. Auch in den folgenden Haushaltsjahren werden die Beträge der Rückstellung zugeführt, bis eine überörtliche Prüfung erfolgt ist.
- Rückstellung Prüfung Bauausgaben: 10.000 €
Exakt gleich verfahren wird für die Ermittlung der Rückstellung für die Prüfung der Bauausgaben. Auch hier prüft die GPA mehrere Haushaltsjahre auf einmal und es wurden anteilige Beträge der Rückstellung zugeführt.
- FAG-Rückstellung: darüber hinaus hat die Stadtverwaltung eine Rückstellung für die FAG-Überschüsse aus 2017 gebildet. Diese Rückstellung wird im Jahr 2019 entsprechend des Zweijahres-Versatzes bei der FAG-Berechnung wieder aufgelöst. Auch in den Folgejahren wird so verfahren.

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

4.766.352,00 €

Unter den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen versteht man die Summe der Stände aller Bankdarlehen zum 31.12.2017.

4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

515.821,13 €

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um die offenen Posten auf der Ausgabenseite zum Bilanzstichtag 31.12.2017. Ermittelt wurde der Wert durch die Migration aller offenen Posten entsprechend der Überleitungstabelle der Stadt Eisingen.

4.6 Sonstige Verbindlichkeiten

1.148.670,26 €

Die sonstigen Verbindlichkeiten beziehen sich größtenteils auf das Verhältnis des Kernhaushalts zu den städtischen Eigenbetrieben. Dazu gehört neben dem Anteil der Eigenbetriebe an den liquiden Mitteln auch die Abgrenzung der Steuerforderungen und -verbindlichkeiten, da die Stadt eine gemeinsame Steuererklärung abgibt.

5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

1.566.539,19 €

Für Einzahlungen vor dem Bilanzstichtag, die erst in Zukunft zu Erträgen führen, ist ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden. Dieser Fall trifft regelmäßig bei den Grabnutzungsgebühren zu. Die Grabnutzungsgebühren werden auf einmal bezahlt und beziehen sich auf die komplette Nutzungsdauer des Grabs. Mit Hilfe des NKF-Zusatzmoduls in der Friedhofssoftware FIM wurde der Wert für die Eröffnungsbilanz ermittelt und zu Beginn jedes Haushaltsjahres liefert die Friedhofsverwaltung stichtagsgenau den jeweils aktuellen Bilanzwert.

Auf eine Abgrenzung im Bereich der eingenommenen Mieten verzichtet die Stadtverwaltung, da die Mieteinnahmen nahezu gleichbleibend sind.



Klaus Heining
Oberbürgermeister
Eisingen, 16. Dezember 2019

Die Organe der Stadt Eislingen/Fils gemäß § 53 (2) Nr. 8 GemHVO

Stand: 1. Januar 2018

Gemäß § 53 (2) Nr. 8 GemHVO werden die Organe der Stadt Eislingen/Fils zum 01.01.2018 abgebildet. Die Organe sind der Oberbürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderats sowie der Bürgermeister (Beigeordnete).

Leitung der Verwaltung

Oberbürgermeister	Klaus Heiningen
Bürgermeister	Jürgen Gröger

Mitglieder des Gemeinderats

Vorsitzender	Klaus Heiningen
Stadtrat	Hans-Jörg Autenrieth
Stadträtin	Sarah Autenrieth
Stadträtin	Elvira Canestrini
Stadtrat	Andreas Cerrotta
Stadtrat	Jürgen Eisele
Stadtrat	Gerd Fischer
Stadtrat	Holger Haas
Stadträtin	Ulrike Haas
Stadträtin	Ingrid Held
Stadtrat	Willy Hörmann
Stadträtin	Gudrun Igel-Mann
Stadtrat	Martin Leyrer
Stadträtin	Silke Pauly
Stadtrat	Axel Raisch
Stadtrat	Uwe Reik
Stadtrat	Peter Ritz
Stadträtin	Angela Maria Schirling
Stadträtin	Karin Schuster
Stadtrat	Erich Schwendemann
Stadtrat	Manfred Strohm
Stadtrat	Lothar Weccard
Stadtrat	Eckehard Wöller

Forderungsübersicht nach § 55 (1) GemHVO

Stand: 1. Januar 2018

Öffentlich-rechtliche Forderungen	1.216.439,34 €
Privatrechtliche Forderungen	640.451,85 €
Summe aller Forderungen	1.856.891,19 €

Übersicht über die Rückstellungen nach § 41 (1 und 2) GemHVO

Stand: 1. Januar 2018

Rückstellungen nach § 41 (1) GemHVO:

Lohn- und Gehaltsrückstellungen	172.506,77 €
Gebührenüberschussrückstellungen	924.926,62 €
Summe Rückstellungen nach § 41 (1) GemHVO	1.097.433,39 €

Rückstellungen nach § 41 (2) GemHVO:

Rückstellung Prüfung EÖB	40.000,00 €
Rückstellung überörtliche Prüfung	40.000,00 €
Rückstellung Prüfung Bauausgaben	10.000,00 €
FAG-Rückstellung	1.924.722,00 €
Summe Rückstellungen nach § 41 (2) GemHVO	1.097.433,39 €
Summe aller Rückstellungen	3.122.155,39 €

Schuldenübersicht nach § 55 (2) GemHVO

Stand: 1. Januar 2018

Schulden aus Krediten	4.766.352,00 €
Schulden der Sondervermögen	8.576.913,91 €
Summe Schulden Kern-HH und Eigenbetrieb	13.343.265,91 €

Beteiligungsübersicht

Stand 01.01.2018

Sonstige Beteiligungen:

KDRS	73.662,01 €
Volksbank Göppingen eG	300,00 €
Kreisbaugesellschaft mbh Filstal	71.460,00 €
Stauferwerk	750.294,00 €
Summe Sonstige Beteiligungen	895.676,01 €

Sondervermögen:

Eigenbetrieb Stadtwerke	2.084.504,84 €
Eigenbetrieb Wohn- und Geschäftsgebäude	4.450.000,00 €
Summe Sondervermögen	6.534.504,84 €

Vermögensübersicht nach § 55 (1) GemHVO

Bilanzposition	AHK zum 1.1.2018	AfA zum 1.1.2018	RBW zum 1.1.2018
1.1 Immaterielles Vermögen	195.611,53 €	130.222,40 €	65.389,13 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke	3.070.553,58 €		3.070.553,58 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke	82.156.764,02 €	12.056.952,15 €	70.099.811,87 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	143.731.792,61 €	49.655.210,37 €	93.880.970,74 €
1.2.5 Kunstwerke	99.774,61 €		99.774,61 €
1.2.6 Maschinen, Anlagen, Fahrzeuge	3.017.060,34 €	1.178.564,56 €	1.838.495,78 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.684.047,29 €	743.923,89 €	1.940.123,40 €
1.2.8 Vorräte	20.284,70 €		20.284,70 €
1.2.9 Anlagen im Bau	2.998.039,89 €		2.998.039,89 €
1.3.2 Beteiligungen	895.716,01 €		895.716,01 €
1.3.3 Sondervermögen	6.534.504,84 €		6.534.504,84 €
1.3.4 Ausleihungen	931.400,00 €		931.400,00 €
1.3.5 Wertpapiere	8.762.526,30 €		8.762.526,30 €
SUMME AV ohne Zuwendungen und ARAP	254.902.464,21 €	63.764.873,37 €	191.137.590,84 €
2.1 Sonderposten aus Zuwendungen	-28.226.266,86 €	-4.085.534,49 €	-24.140.732,37 €
2.2 Sonderposten aus Beiträgen	-49.809.738,95 €	-20.790.345,95 €	-29.019.393,00 €
2.3 Sonstige Sonderposten	-341.215,31 €	-5.705,14 €	-334.512,67 €
SUMME SoPo	-78.377.221,12 €	-24.881.585,58 €	-53.160.125,37 €